jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Erkenntnis 1985/11/25 B891/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.11.1985

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §88

Leitsatz

VerfGG 1953 §88; der Ersatz der Prozeßkosten ist dem Bund und dem Land Wien je zur Hälfte aufzuerlegen, da die Organe der im Verfahren unterlegenen Bundespolizeidirektion Wien im Kompetenzbereich sowohl des Bundes als auch des Landes Wien eingeschritten sind (vgl. VfSlg. 9784/1983, 10112/1984)

Schlagworte

VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1985:B891.1984

Dokumentnummer

JFT_10148875_84B00891_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at